

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kulturverein Wolfhagen e.V.
Er ist in das Vereinsregister unter VR 372 am 6. Feb. 2002 eingetragen worden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wolfhagen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein wird für den Bereich der Stadt Wolfhagen gebildet.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Aufgabe des Vereins ist die Organisation, Koordination und Förderung kultureller Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft .

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
 - (2) Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereines schriftlich zu beantragen.
Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Begründung abgelehnt werden.
 - (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod eines Mitglieds sowie bei Insolvenz bzw. Auflösung juristischer Personen,
 - b) durch Austritt des Mitglieds, der jeweils zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird und spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss,
 - c) durch den Ausschluss des Mitglieds, der insbesondere vorzunehmen ist, wenn das Mitglied seine in der Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt hat oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 21 Tagen zu den Vorwürfen zu äußern; ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
 - (4) Ehrenmitgliedschaft
Personen, die sich um den Zweck des Vereins oder um den Verein selbst große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
-

§ 5 Beiträge

- (1) Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Mindesthöhe und Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands fest.
- (3) Der Jahresbeitrag juristischer Personen wird von diesen im Einvernehmen mit dem Vorstand festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf oder in den gesetzlich geregelten Fällen einberufen. In jedem Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen .
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Sie beschließt außer in den gesetzlich geregelten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. .

§ 7 Vorstand ·

- (1) der Vorstand wird alle drei Jahre auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt; er bleibt im Falle seines Rücktritts so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
 - (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
Er setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Schatzmeister
 5. bis zu 4 Beisitzern
 - (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte aufgrund der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - (4) Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder ist eine Vorstandssitzung unverzüglich einzuberufen.
 - (5) Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.
 - (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
 - (7) Die Tätigkeit des Vorstands wird durch zwei für 1 Jahr auf der Jahreshauptversammlung gewählte Revisoren überprüft.
 - (8) An den Sitzungen des Vorstands nimmt mit beratender Stimme jeweils ein Vertreter der Vereine, Organisationen und Institutionen teil, die gemeinsam mit dem Kulturverein Veranstaltungen durchführen.
-

§ 8 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der auf der Hauptversammlung bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Wolfhagen. Die Stadt Wolfhagen hat diese Mittel ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden.

Satzung: Stand 29.10.2001